

TE Vwgh Beschluss 2024/9/17 Ra 2024/02/0159

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 17.09.2024

Index

10/01 Bundes-Verfassungsgesetz (B-VG)

10/07 Verwaltungsgerichtshof

40/01 Verwaltungsverfahren

Norm

AVG §37

AVG §66 Abs4

B-VG Art133 Abs4

VStG §44a Z1

VwGG §34 Abs1

VwGVG 2014 §17

VwGVG 2014 §38

1. AVG § 37 heute

2. AVG § 37 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 37 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. AVG § 66 heute

2. AVG § 66 gültig ab 01.01.1999 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 158/1998

3. AVG § 66 gültig von 01.02.1991 bis 31.12.1998

1. B-VG Art. 133 heute

2. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2019 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 138/2017

3. B-VG Art. 133 gültig ab 01.01.2019 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

4. B-VG Art. 133 gültig von 25.05.2018 bis 31.12.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 22/2018

5. B-VG Art. 133 gültig von 01.08.2014 bis 24.05.2018 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 164/2013

6. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2014 bis 31.07.2014 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 51/2012

7. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.2004 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 100/2003

8. B-VG Art. 133 gültig von 01.01.1975 bis 31.12.2003 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 444/1974

9. B-VG Art. 133 gültig von 25.12.1946 bis 31.12.1974 zuletzt geändert durch BGBl. Nr. 211/1946

10. B-VG Art. 133 gültig von 19.12.1945 bis 24.12.1946 zuletzt geändert durch StGBI. Nr. 4/1945

11. B-VG Art. 133 gültig von 03.01.1930 bis 30.06.1934

1. VStG § 44a heute

2. VStG § 44a gültig ab 01.02.1991

1. VwGG § 34 heute
2. VwGG § 34 gültig ab 01.07.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 2/2021
3. VwGG § 34 gültig von 01.01.2014 bis 30.06.2021 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
4. VwGG § 34 gültig von 01.03.2013 bis 31.12.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 33/2013
5. VwGG § 34 gültig von 01.07.2008 bis 28.02.2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 4/2008
6. VwGG § 34 gültig von 01.08.2004 bis 30.06.2008 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 89/2004
7. VwGG § 34 gültig von 01.09.1997 bis 31.07.2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 88/1997
8. VwGG § 34 gültig von 05.01.1985 bis 31.08.1997

Betreff

Der Verwaltungsgerichtshof hat durch den Vorsitzenden Senatspräsident Mag. Nedwed sowie die Hofrätinnen Mag. Dr. Maurer-Kober und Mag. Schindler als Richterinnen, unter Mitwirkung der Schriftführerin Mag.a Andrés, über die Revision des S in S, vertreten durch Dr. Paul Fuchs, Rechtsanwalt in 4600 Thalheim/Wels, Raiffeisenstraße 3, gegen das Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich vom 10. Mai 2024, LVwG-303573/13/Bm/Rd, betreffend Übertretung arbeitnehmerschutzrechtlicher Bestimmungen (belangte Behörde vor dem Verwaltungsgericht: Bezirkshauptmannschaft Wels-Land), den Beschluss gefasst:

Spruch

Die Revision wird zurückgewiesen.

Begründung

1

Mit Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Wels-Land (belangte Behörde) vom 29. Juni 2023 wurde der Revisionswerber einer Verwaltungsübertretung schuldig erkannt; der Spruch lautete dabei wie folgt (Anonymisierungen durch den Verwaltungsgerichtshof; Schreibweise im Original):

„Sie haben als Verantwortlicher der Firma S GmbH mit Sitz in S zu verantworten, dass am 03.02.2022 auf der Baustelle Dachsanierung - Erneuerung Schneefanghaken in R, P-dorf 8, wie durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, vom Arbeitnehmer L Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung mehr als 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 6,78m durchgeführt wurden, obwohl keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten, wie insbesondere Dachfanggerüste (§ 88). Es wurde festgestellt, dass der oben genannte Arbeitnehmer im Zuge dieser Dachsanierungsarbeiten über eine Anlegeleiter auf das etwa 35 Grad geneigte Dach stieg und bei den Arbeiten abstürzte.“ „Sie haben als Verantwortlicher der Firma S GmbH mit Sitz in S zu verantworten, dass am 03.02.2022 auf der Baustelle Dachsanierung - Erneuerung Schneefanghaken in R, P-dorf 8, wie durch den Arbeitsinspektor festgestellt wurde, vom Arbeitnehmer L Arbeiten auf einem Dach - Dachneigung mehr als 20 Grad, bei einer Absturzhöhe von ca. 6,78m durchgeführt wurden, obwohl keine geeigneten Schutzeinrichtungen vorhanden waren, welche den Absturz von Menschen, Materialien und Geräten in sicherer Weise verhindert hätten, wie insbesondere Dachfanggerüste (Paragraph 88,). Es wurde festgestellt, dass der oben genannte Arbeitnehmer im Zuge dieser Dachsanierungsarbeiten über eine Anlegeleiter auf das etwa 35 Grad geneigte Dach stieg und bei den Arbeiten abstürzte.“

Der Revisionswerber habe dadurch § 130 Abs. 5 Z 1 ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) iVm § 87 Abs. 3 Bauarbeiterschutverordnung (BauV), BGBl. 340/1994 idGF verletzt, weshalb über ihn gemäß § 130 Abs. 5 ASchG iVm § 118 Abs. 3 ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idGF eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.660,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens festgesetzt wurde. Der Revisionswerber habe dadurch Paragraph 130, Absatz 5, Ziffer eins, ArbeitnehmerInnenschutzgesetz (ASchG) in Verbindung mit , Paragraph 87, Absatz 3, Bauarbeiterschutverordnung (BauV), Bundesgesetzblatt 340 aus 1994, idGF verletzt, weshalb über ihn gemäß Paragraph 130, Absatz 5, ASchG in Verbindung mit , Paragraph 118, Absatz 3, ASchG, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994, idGF eine Geldstrafe in der Höhe von € 1.660,-- (Ersatzfreiheitsstrafe 2 Tage 19 Stunden) verhängt sowie ein Beitrag zu den Kosten des Strafverfahrens festgesetzt wurde.

2

Die gegen diesen Bescheid vom Revisionswerber erhobene Beschwerde wies die belangte Behörde mit Beschwerdevorentscheidung vom 3. August 2023 als unbegründet ab. Der Revisionswerber stellte einen Vorlageantrag.

3

Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdevorentscheidung mit der Maßgabe, dass im Spruch des Straferkenntnisses nach der Wortfolge „Sie haben als“ einzufügen sei „handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit“, dass der Ort der Baustelle anstelle von „R“ zu lauten habe „K“, und die Fundstellen des ASchG und der BauV zu lauten hätten „ASchG, BGBl. Nr. 450/1994 idF BGBl. I Nr. 126/2017, BauV, BGBl. Nr. 340/1994 idF BGBl. II Nr. 77/2014“ (Spruchpunkt I.). Weiters wurde ausgesprochen, dass der Revisionswerber einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe (Spruchpunkt II.) und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt (Spruchpunkt III.). Mit dem angefochtenen Erkenntnis wies das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich (Verwaltungsgericht) die Beschwerde nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung als unbegründet ab und bestätigte die Beschwerdevorentscheidung mit der Maßgabe, dass im Spruch des Straferkenntnisses nach der Wortfolge „Sie haben als“ einzufügen sei „handelsrechtlicher Geschäftsführer und somit“, dass der Ort der Baustelle anstelle von „R“ zu lauten habe „K“, und die Fundstellen des ASchG und der BauV zu lauten hätten „ASchG, Bundesgesetzblatt Nr. 450 aus 1994, in der Fassung , Bundesgesetzblatt Teil eins, Nr. 126 aus 2017,, BauV, Bundesgesetzblatt Nr. 340 aus 1994, in der Fassung , BGBl. II Nr. 77/2014“ (Spruchpunkt römisch eins.). Weiters wurde ausgesprochen, dass der Revisionswerber einen Beitrag zu den Kosten des Beschwerdeverfahrens zu leisten habe (Spruchpunkt römisch zwei.) und die Revision an den Verwaltungsgerichtshof für unzulässig erklärt (Spruchpunkt römisch drei.).

4

Gegen dieses Erkenntnis richtet sich die vorliegende außerordentliche Revision.

5

Die Revision erweist sich als unzulässig:

6

Nach Art. 133 Abs. 4 B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird. Nach Artikel 133, Absatz 4, B-VG ist gegen ein Erkenntnis des Verwaltungsgerichtes die Revision zulässig, wenn sie von der Lösung einer Rechtsfrage abhängt, der grundsätzliche Bedeutung zukommt, insbesondere weil das Erkenntnis von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes abweicht, eine solche Rechtsprechung fehlt oder die zu lösende Rechtsfrage in der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes nicht einheitlich beantwortet wird.

7

Nach § 34 Abs. 1 VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Art. 133 Abs. 4 B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen. Nach Paragraph 34, Absatz eins, VwGG sind Revisionen, die sich wegen Nichtvorliegens der Voraussetzungen des Artikel 133, Absatz 4, B-VG nicht zur Behandlung eignen, ohne weiteres Verfahren mit Beschluss zurückzuweisen.

8

Nach § 34 Abs. 1a VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß § 25a Abs. 1 VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Art. 133 Abs. 4 B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (§ 28 Abs. 3 VwGG) zu überprüfen. Nach Paragraph 34, Absatz eins a, VwGG ist der Verwaltungsgerichtshof bei der Beurteilung der Zulässigkeit der Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG an den Ausspruch des Verwaltungsgerichtes gemäß Paragraph 25 a, Absatz eins, VwGG nicht gebunden. Die Zulässigkeit einer außerordentlichen Revision gemäß Artikel 133, Absatz 4, B-VG hat der Verwaltungsgerichtshof im Rahmen der dafür in der Revision vorgebrachten Gründe (Paragraph 28, Absatz 3, VwGG) zu überprüfen.

9

Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit der Revision vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu § 44a VStG abgewichen, weil für eine präzise Umschreibung des Tatgeschehens die korrekte Nennung der Baustelle als wesentliches Tatbestandselement bereits im behördlichen Straferkenntnis erforderlich gewesen wäre. Die Umschreibung des Tatgeschehens sei offenkundig falsch gewesen. Das Verwaltungsgericht habe in unzulässiger Weise den Ort der Baustelle ausgetauscht. Zudem sei die Tatzeit zu

unkonkret, weil keine konkrete Uhrzeit angeführt werde. Die Dachsanierungsarbeiten seien nur vormittags durchgeführt worden. Der Revisionswerber bringt zur Zulässigkeit der Revision vor, das Verwaltungsgericht sei von der Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zu Paragraph 44 a, VStG abgewichen, weil für eine präzise Umschreibung des Tatgeschehens die korrekte Nennung der Baustelle als wesentliches Tatbestandselement bereits im behördlichen Straferkenntnis erforderlich gewesen wäre. Die Umschreibung des Tatgeschehens sei offenkundig falsch gewesen. Das Verwaltungsgericht habe in unzulässiger Weise den Ort der Baustelle ausgetauscht. Zudem sei die Tatzeit zu unkonkret, weil keine konkrete Uhrzeit angeführt werde. Die Dachsanierungsarbeiten seien nur vormittags durchgeführt worden.

10

Nach § 44a Z 1 VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat“ zu enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es zur Erfüllung dieses Erfordernisses darauf an, dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorzuwerfen, dass dieser in die Lage versetzt ist, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes sein. Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob innerhalb der Verjährungsfrist des § 31 Abs. 1 VStG eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des § 32 Abs. 2 VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat lediglich insoweit unverwechselbar konkretisiert sein muss, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren (vgl. etwa VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0101, mwN). Nach Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG hat der Spruch, wenn er nicht auf Einstellung lautet, „die als erwiesen angenommene Tat“ zu enthalten. Nach der ständigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes kommt es zur Erfüllung dieses Erfordernisses darauf an, dem Beschuldigten die Tat in so konkretisierter Umschreibung vorzuwerfen, dass dieser in die Lage versetzt ist, auf den konkreten Tatvorwurf bezogene Beweise anzubieten, um eben diesen Tatvorwurf zu widerlegen, und ihn rechtlich davor zu schützen, wegen desselben Verhaltens nochmals zur Verantwortung gezogen zu werden. Das an Tatort- und Tatzeitschreibung zu stellende Erfordernis wird daher nicht nur von Delikt zu Delikt, sondern auch nach den jeweils gegebenen Begleitumständen in jedem einzelnen Fall ein verschiedenes, weil an den erwähnten Rechtsschutzüberlegungen zu messendes sein. Diese Rechtsschutzüberlegungen sind auch bei der Prüfung der Frage anzustellen, ob innerhalb der Verjährungsfrist des Paragraph 31, Absatz eins, VStG eine taugliche Verfolgungshandlung im Sinn des Paragraph 32, Absatz 2, VStG vorliegt oder nicht. Das bedeutet, dass die dem Beschuldigten vorgeworfene Tat lediglich insoweit unverwechselbar konkretisiert sein muss, dass dieser in die Lage versetzt wird, auf den Vorwurf zu reagieren und damit sein Rechtsschutzinteresse zu wahren vergleiche , etwa VwGH 25.9.2017, Ra 2017/02/0101, mwN).

11

Im vorliegenden Fall konnte dem Revisionswerber als Beschuldigten nicht zweifelhaft sein, welche konkrete Tat ihm vorgeworfen wurde: Erstattete er doch bereits in der Beschwerde ein umfangreiches Vorbringen, welche Anweisungen er an den im Spruch angeführten Arbeitnehmer betreffend die durchzuführenden Dacharbeiten auf der Baustelle erteilt habe, auf dem sich später der Arbeitsunfall ereignet habe. Erst im Rahmen seiner Einvernahme vor dem Verwaltungsgericht wies der Revisionswerber darauf hin, dass die Adresse der Baustelle insofern unrichtig sei, dass zwar die Straßenbezeichnung mit P-dorf 8 stimme, jedoch die Ortsbezeichnung eine andere sei. Des Weiteren ist auch auf die Revisionsausführungen zu verweisen, wonach keine Baustelle an dem ursprünglich angeführten Ort geführt worden sei, weshalb auch die Gefahr einer Doppelbestrafung nicht ersichtlich ist. Die geänderte Ortsbezeichnung ist daher nicht als Austausch, sondern bloß als notwendig gewordene Richtigstellung des Spruchs zu beurteilen, wozu das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war (vgl. Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 (2023) § 44a Rz 1, mit weiteren Hinweisen auf die hg. Rechtsprechung). Eine Verfolgungsverjährung ist daher nicht eingetreten und es liegt auch kein im Revisionsverfahren wahrzunehmender Verstoß gegen § 44a Z 1 VStG vor. Im vorliegenden Fall konnte dem Revisionswerber als Beschuldigten nicht zweifelhaft sein, welche konkrete Tat ihm vorgeworfen wurde: Erstattete er doch bereits in der Beschwerde ein umfangreiches Vorbringen, welche Anweisungen er an den im Spruch angeführten Arbeitnehmer betreffend die durchzuführenden Dacharbeiten auf der Baustelle erteilt habe, auf dem sich später der Arbeitsunfall ereignet habe. Erst im Rahmen seiner Einvernahme vor dem

Verwaltungsgericht wies der Revisionswerber darauf hin, dass die Adresse der Baustelle insofern unrichtig sei, dass zwar die Straßenbezeichnung mit P-dorf 8 stimme, jedoch die Ortsbezeichnung eine andere sei. Des Weiteren ist auch auf die Revisionsausführungen zu verweisen, wonach keine Baustelle an dem ursprünglich angeführten Ort geführt worden sei, weshalb auch die Gefahr einer Doppelbestrafung nicht ersichtlich ist. Die geänderte Ortsbezeichnung ist daher nicht als Austausch, sondern bloß als notwendig gewordene Richtigstellung des Spruchs zu beurteilen, wozu das Verwaltungsgericht nicht nur berechtigt, sondern verpflichtet war vergleiche , Fister in Lewisch/Fister/Weilguni, VStG3 (2023) Paragraph 44 a, Rz 1, mit weiteren Hinweisen auf die hg. Rechtsprechung). Eine Verfolgungsverjährung ist daher nicht eingetreten und es liegt auch kein im Revisionsverfahren wahrzunehmender Verstoß gegen Paragraph 44 a, Ziffer eins, VStG vor.

12

Mit den allgemeinen Behauptungen im Zulässigkeitsvorbringen wird ebenfalls nicht aufgezeigt, dass der Tatzeitpunkt durch die Angabe des Kalendertages nicht ausreichend bestimmt sei und eine Gefahr der Doppelverfolgung oder der Beeinträchtigung der Verteidigungsrechte des Revisionswerbers vorläge.

13

In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß § 34 Abs. 1 VwGG zurückzuweisen. In der Revision werden sohin keine Rechtsfragen aufgeworfen, denen im Sinne des Artikel 133, Absatz 4, B-VG grundsätzliche Bedeutung zukäme. Die Revision war daher gemäß Paragraph 34, Absatz eins, VwGG zurückzuweisen.

Wien, am 17. September 2024

Schlagworte

Sachverhalt Sachverhaltsfeststellung Umfang der Abänderungsbefugnis Reformatio in peius

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:2024:RA2024020159.L00

Im RIS seit

08.10.2024

Zuletzt aktualisiert am

15.10.2024

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at